

ENTWURF

Verfassung des Kantons Basel-Landschaft

Änderung vom ...

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹ wird wie folgt geändert:

§ 29 Absatz 2

² Formulerte Begehren werden in Form und Inhalt unverändert innert 18 Monaten dem Volk zur Abstimmung vorgelegt. Das Gesetz regelt die Ausnahmen und die Säumnisfolgen.

II.

Diese Änderung bedarf der Gewährleistung durch den Bund.

III.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal,

Im Namen des Landrates
der Präsident:
der Landschreiber: